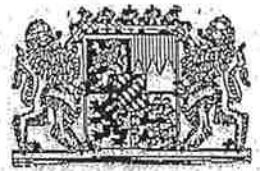


Amtsgericht Landshut



Geschäftszeichen:
(Bitte stets angeben)

II Gs 1200/09

Telefon-Nr.: 0871/840
Telefax-Nr.: 0871/84252

Staatsanwaltschaft Landshut

45 Js 11552/08

Landshut, 2.4.09

Ermittlungsverfahren gegen

[REDACTED] 01.04.1964
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen unerlaubten banden- und gewerbsmäßigen Handels und Aus-
fuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringen Menge

B e s c h l u s s

Gemäß § 100a, b StPO wird gem. § 33 Abs. 4 StPO ohne vorherige Anhörung die Überwachung und Aufzeichnung des Telekommunikationsverkehrs auf Ton- und Schrifträger unter gleichzeitiger Schaltung einer Zählervergleichseinrichtung bzw. Herausgabe von Gesprächsverbindungsdaten und Standorte des Mobiltelefons für die Telefonanschlüsse

Anschluss: Anschluss-/Endgeräte-Nr./Kennung: [REDACTED]

Anschlussinhaber/-nutzer mit
Anschrift: [REDACTED]

Netzbetreiber/Provider: [REDACTED]

für 3 Monate bis maximal zum 0.7.09 angeordnet.

Mit umfasst von dieser Anordnung ist auch die Direktanwahl der Mailbox und der technischen Schaltung.

Angeordnet wird insbesondere auch die Überwachung und Aufzeichnung der über den oben genannten Anschluss geführten verschlüsselten Telekommunikation sowie die Vornahme der hierzu erforderlichen Maßnahmen im Rahmen einer Fernsteuerung.

Angeordnet wird auch die Überwachung des verschlüsselten Telekommunikationsverkehrs über HTTPS und der verschlüsselte Telekommunikationsverkehr über Messenger, wie z.B. Skype.

Auch insoweit sind nur solche Maßnahmen zulässig, die der Überwachung der Telekommunikation dienen und die für die technische Umsetzung der Überwachung zwingend erforderlich sind. Unzulässig sind die Durchsuchung eines Computers nach bestimmten auf diesem gespeicherten Daten sowie das Kopieren und Übertragen von Daten von einem Computer, die nicht die Telekommunikation des Beschuldigten über das Internet mittels Voice-over-IP betreffen. Auch das Abhören von Gesprächen, die außerhalb eines Telekommunikationsvorgangs im Sinne des § 100a StPO erfolgen, ist unzulässig.

Die Maßnahmen werden den Anschlussinhabern und -nutzern derzeit wegen einer Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht mitgeteilt (§ 101 Abs. 5 Satz 1 StPO).

Die Notwendigkeit von Maßnahmen im Rahmen einer Fernsteuerung ergibt sich aus folgendem: Die bisherigen Überwachungsmaßnahmen haben ergeben, dass der von der Anordnung Betroffene sich bei seiner Kommunikation auch der sog. "Voice-over-IP", einer modernen Form der Sprachübertragung in Echtzeit mittels des Internet-Protokolls, bedient. Dabei setzt der von der Anordnung Betroffene eine Software ein, mittels derer die Telekommunikation verschlüsselt wird und deshalb für die Ermittlungsbehörden nicht ohne weiteres lesbar ist. Daher ist es zur technischen Umsetzung der Überwachung zwingend erforderlich, auf dem Rechner eine spezielle Software zu installieren, die es ermöglicht, die Daten auszuleiten und zu übermitteln, bevor diese verschlüsselt werden. Das Telekommunikations-Ausleitungs-Tool wird verdeckt eingebracht und leitet noch unverschlüsselte Daten an die Ermittlungsbehörden aus, sobald die Verbindung aktiv wird. Weitere Daten werden damit auf dem Computer weder gesichtet noch ausgeleitet. Dies wird auch ausdrücklich untersagt. Die angeordnete Maßnahme ist auch vor dem Hintergrund des Beschlusses des BGH vom 31.01.2007 (StB 17/06; abgedruckt in MMR 2007, S.237) zulässig. Anders als dort geht es vorliegend nicht um eine zielgerichtete verdeckte Online-Durchsuchung eines PC nach Beweismitteln, für die der BGH das Vorliegen einer gesetzlichen Befugnisnorm verneinte. Ziel der Maßnahme ist vielmehr allein die Überwachung der Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und einem Dritten i.S.d. §100 a StPO; diese erfolgt ihrer Natur nach stets verdeckt, so dass die Maßnahme anders als bei einer Online-Durchsuchung (Leitbild der Durchsuchung als offen gegenüber dem Betroffenen ausgeführten Zwangsmaßnahme) nicht den Wertungen des Gesetzgebers widerspricht. Die Installation der Software ist zur technischen Umsetzung der Überwachung zwingend erforderlich und stellt sich insoweit als zulässige Annexmaßnahme dar. Für die Zulässigkeit der Maßnahme spricht ferner die Regelung gem. §110 Abs.1 Ziff. 1a TKG, wonach die Betreiber von Telekommunikationsanlagen in Fällen, in denen die Überwachbarkeit nur durch das Zusammenwirken von zwei oder mehreren Telekommunikationsanlagen sichergestellt werden kann, die dazu erforderlichen automatischen Steuerungsmöglichkeiten zur Erfassung und Ausleitung der zu überwachenden Telekommunikation in seiner Telekommunikationsanlage bereitzustellen sowie eine derartige Steuerung zu ermöglichen hat.

Diese Regelung zeigt den Willen des Gesetzgebers, umfassende Überwachungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Die Maßnahme ist auch zulässig, wenn sie wie hier mit einem Eingriff in die Eigentumsrechte des Betroffenen verbunden sind, sofern ein anderes, milderes Mittel nicht zur Verfügung steht (vgl. BGH St 46, 266, 273f. zur Rechtmäßigkeit von Begleitmaßnahmen bei Maßnahmen nach § 100c Abs.1 Satz 1-Nr.1b StPO (a. F.) so liegt es hier. Denn ohne die Installation des zusätzlichen Programms auf dem Rechner des Betroffenen kann die Überwachung der über das Internet geführten verschlüsselten Telefonate nicht erfolgen. Die Telekommunikationsüberwachung wäre mithin nicht möglich. Der Anordnung steht auch nicht entgegen, dass der Gesprächsinhalt der verschlüsselten Telefonate nach der Installation des Programms ohne Beteiligung des Netzbetreibers an die Ermittlungsbehörden ausgeleitet wird. Zwar wird in der überwiegend die Auffassung vertreten, § 100a StPO (a. F.) räume den Ermittlungsbehörden nicht die Befugnis ein, Telekommunikation ohne Zutun eines Netzbetreibers zu überwachen (L/R-Schäfer, 25. Aufl. §100a Rn.9

und 31f.; Meyer-Goßner, 50. Aufl., § 100a Rn. 2; 5. Aufl., § 100a Rn. 5; so auch Gercke CR 2007, 245, 262). Selbst wenn man dieser Auffassung folgt, ergibt sich hieraus aber nicht die Unzulässigkeit der hier angeordneten Maßnahmen. Denn vorliegend erfolgt die Überwachungsmaßnahme nicht unter Ausschluss des Netzbetreibers. Vielmehr werde diesem bereits aufgegeben, die in seinem Herrschaftsbereich anfallenden Daten an die Ermittlungsbehörden auszuleiten. Diese Daten des Netzbetreibers sind im entschlüsselten Zustand mit den Daten identisch, die mittels des auf dem Rechner des Betroffenen zu installierenden Programms ausgeleitet werden. Im Ergebnis dient die Maßnahme mithin nur der Entschlüsselung der auch beim Netzbetreiber anfallenden Daten (für die Zulässigkeit der Maßnahme auch Bär, Handbuch zur EDV-Beweissicherung im Strafverfahren, Rn. 318 m.w.N.).

Gründe

Der o. g. Anschluß wird mit Beschluss des AG Landshut II Gs 265/09 vom 23.01.2009 überwacht. Im Verlauf der Überwachung wurden keine herkömmlichen Gespräche festgestellt sondern es stellte sich heraus, dass der Anschluß ausschließlich zum mobilen Surfen im Internet sowie zur Telefonie „Voice over Ip“, mit Hilfe des Programmes „SKYPE“ verwendet wird. Diese moderne Form der Sprachübertragung ist für die Ermittlungsbehörden nicht ohne weiteres lesbar und wird von den Tätern ganz bewusst eingesetzt, um die Handlungsweise zu verschleiern.

Mit den Versendern der Arznei-/Betäubungsmittel kommuniziert [REDACTED] regelmäßig über SKYPE, dies wird häufig in einen kurzen Mobilfunktelefonat oder SMS auf einer anderen überwachten Leitung vereinbart.

Auch mit dem anderweitig Beschuldigten [REDACTED] und [REDACTED] kommuniziert [REDACTED] per „SKYPE“, wenn es um relevante Tatbestände geht. Dies wird vorher in kurzen SMS vereinbart.

Die weitere Ausforschung des Sachverhaltes wäre ohne Quellen-TKÜ wesentlich erschwert.



 Richter(in)
 am Amtsgericht